

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. August 2014

902. Revision Konzept Wolf Schweiz und Konzept Luchs Schweiz (Stellungnahme)

Mit Schreiben vom 3. Juni 2014 unterbreitete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK den Entwurf der Revision der Konzepte Wolf Schweiz und Luchs Schweiz zur Stellungnahme. Die beiden Konzepte sind Vollzugshilfen des Bundesamtes für Umweltschutz (BAFU) und richten sich in erster Linie an die Vollzugsbehörden. Aufgrund verschiedener parlamentarischer Vorfälle und der Erfahrungen der letzten Jahre sind diese Vollzugshilfen zu revidieren. Insbesondere geht es darum, die Möglichkeit zu schaffen, die Grossraubwildbestände in der Schweiz regulieren zu können. Die Regulation soll künftig möglich sein, wenn die Bestände durch regelmässige Fortpflanzung gesichert sind, ein Monitoring besteht, die Herdenschutzmassnahmen umgesetzt sind und die Waldverjüngung gewährleistet ist. Neu soll auch ein erleichterter Abschuss von einzelnen schadenstifenden Wölfen auf geschützten Weiden möglich sein. Der Kanton bleibt grundsätzlich zuständig für die Erteilung der Abschussbewilligung, nachdem die Interkantonale Kommission eine entsprechende Empfehlung abgegeben hat.

Die Weiterentwicklung der bisherigen Konzepte aufgrund der neuen Rahmenbedingungen bezüglich der Entwicklung und Verbreitung der Grossraubtierbestände, insbesondere des Wolfs, ist grundsätzlich zu begrüssen.

Auf Antrag der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Caroline Nienhuis, BAFU, Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften, Sektion Wildtiere und Waldbiologische Diversität, 3003 Bern):

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Revision der Konzepte Wolf Schweiz und Luchs Schweiz Stellung zu nehmen. Wir verweisen auf die ausführliche Stellungnahme der Konferenz der Jagddirektorinnen und Jagddirektoren JDK, der wir in den wesentlichen Kritikpunkten zustimmen können. Anlass zu zusätzlichen Bemerkungen geben folgende Punkte:

Konzept Wolf

Allgemeines

Der Grundgedanke eines vernünftigen Nebeneinanders von Wolf, Mensch und Nutztier soll im Konzept stärker zum Ausdruck gebracht werden. Der Schutz korrekt und nach den Vorgaben des Konzepts gehaltener Nutztiere muss als ebenso legitimes und wichtiges Interesse der Betroffenen stärker gewichtet werden.

Neue, vom Bund an die Kantone übertragene Aufgaben sind durch diesen auch vollständig zu entschädigen. Dazu gehört z. B. auch die notwendige Ausbildung an den landwirtschaftlichen Schulen.

2. Rahmen und Ziele

Das Konzept geht davon aus, dass die Alpen, die Voralpen und der Jura durch zuwandernde Wölfe wiederbesiedelt werden. Als Grundsatz wird festgehalten, das Zusammenleben von Menschen und Wölfen soll unter bestimmten Bedingungen in der Schweiz möglich sein. Die daraus abgeleiteten Zielsetzungen betreffen in erster Linie die Sicherstellung der Reproduktion der anwesenden Wölfe, geringere Konflikte mit der Land- und Jagdwirtschaft, dem Tourismus und der betroffenen Bevölkerung in den erwähnten Regionen. Diese Ziele sind an sich zu begrüßen. In den weiteren, differenziert aufgeführten Zielsetzungen und auch im weiteren Inhalt des Konzepts wird dann aber nur noch auf die Schadenverhütung und -vergütung, unzumutbare Einschränkungen in der Nutztierhaltung und Kriterien für den Abschuss von schadenstiftenden Einzelwölfen sowie für die Regulation von sich festsetzenden Wolfsbeständen eingegangen, die grosse Schäden an Nutztierbeständen oder hohe Einbussen an den Jagdregalen der Kantone verursachen. Diese Zielsetzungen vermögen wohl in den Alpen, den Voralpen und dem Jura zu genügen, nicht aber in den dicht besiedelten städtischen Agglomerationen. Diesbezüglich ist eine differenziertere Beschreibung der Gegebenheiten bzw. Definition der Zielsetzungen notwendig als im Entwurf des Konzepts vorgesehen. Die mit der Wiederbesiedlung einer städtischen Agglomeration durch den Wolf einhergehende Schwierigkeit wird eine ganze Reihe anderer Probleme mit sich bringen (Stichwort «Problem-Bär») als jene des Herdenschutzes in den Alpen, in den Voralpen oder im Jura.

Antrag: Die Gegebenheiten und die Ziele sind bezüglich des angestrebten, wieder zu besiedelnden Teils der Schweiz zu konkretisieren. Insbesondere ist eine Aussage dazu zu machen, ob Wölfe städtische Agglomerationen besiedeln können bzw. sollen. Die «Kriterien für den Abschuss» sind um entsprechende Kriterien für den Abschuss von Wölfen in diesen Regionen zu ergänzen.

4.3 Verhütung von Schäden, Förderung von Schutzmassnahmen für Nutztiere

Das Konzept zur Verhütung von Schäden, insbesondere die Schaffung der Fachstelle für Herdenschutz und der Fachorganisation für Herdenschutzhunde, ist ein guter Ansatz. Der Problematik bzw. dem Konfliktfeld zwischen Herdenschutzhunden und Tourismus wird im Konzept aber zu wenig Beachtung geschenkt. Die Lösung, das Problem an die Tierhalterinnen und Tierhalter zu delegieren, ist zu einfach. Die Tierhalterinnen und Tierhalter werden wohl weniger Tierverluste zu verzeichnen, dafür aber öfters Konflikte mit Touristen bzw. Erholungssuchenden haben.

Neue, vom Bund an die Kantone übertragene Aufgaben sind durch diesen auch vollständig zu finanzieren bzw. zu entschädigen. Dazu gehören auch die Finanzierung der aufwendigen Monitoringmassnahmen, die Planung und Umsetzung des Herdenschutzes, die notwendige Ausbildung der landwirtschaftlichen Beratungsstellen (an den landwirtschaftlichen Schulen) sowie weitere Schadenverhütungsprojekte.

Antrag: Sollte die Forderung der JDK, die Aufgaben der verschiedenen Fachstellen in die geplante Richtlinie des BAFU aufzunehmen, nicht erfüllt werden, sind diese Punkte im Konzept ebenfalls aufzunehmen.

Die den Kantonen durch die Übertragung von weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit dem Wolfskonzept entstehenden Kosten sind vollständig durch den Bund zu finanzieren.

4.5 Einzelne schadenstiftende Wölfe: Kriterien für den Abschuss

Gemäss Konzept sind Eingriffe nur möglich, wenn grosse Schäden an Nutztierbeständen nachgewiesen werden können. Offensichtlich ist nicht vorgesehen, bei einzelnen auffälligen Tieren in städtischen Agglomerationen regulativ eingreifen zu können. Es sollten auch für diesen Fall Kriterien für einen Eingriff formuliert werden.

Antrag: Abschnitt 4.5 ist für den Fall von schwerwiegenden Problemen mit einzelnen Wölfen in dicht besiedelten städtischen Agglomerationen mit entsprechenden Eingriffskriterien zu ergänzen.

4.6 Regulation von Wolfsbeständen

Gemäss Konzept sind Eingriffe nur möglich, wenn grosse Schäden an Nutztierbeständen oder hohe Einbussen bei der Nutzung des Jagdregals nachgewiesen werden können. Was unter Ziff. 4.5 ausgeführt wurde, gilt auch für den Fall der Anwesenheit eines Wolfsrudels in einer städtischen Agglomeration.

Antrag: Abschnitt 4.6 ist für den Fall von schwerwiegenden Problemen mit Wolfsrudeln in dicht besiedelten städtischen Agglomerationen und Grossstädten mit entsprechenden Eingriffskriterien zu ergänzen.

– 4 –

Konzept Luchs

Zum Konzept Luchs haben wir keine Bemerkungen.

II. Mitteilung an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi